

episkopale Aufsichtspflicht erinnert wird¹²⁷. Die mit Vorliebe ausgeschriebenen Kapitel über Anklagehindernisse und -auflagen schützen vor allem den Bischof¹²⁸; wenige nur betreffen die Kleriker¹²⁹, die ohnehin nach Nr. 39 *sine scientia pontificis* von einem weltlichen Richter weder belangt noch verurteilt werden durften; andere postulieren allgemeine Grundsätze¹³⁰, die einzufordern ein verantwortungsbewußter Kirchenmann aber durchaus Anlaß hatte – etwa daß nicht praktizierende Christen weder Kläger noch Zeugen sein dürften¹³¹. Und wer, wenn nicht der Bischof, war letztlich zuständig und fähig, Kirchengut zu schützen?¹³² Ihn allein betrifft das herangezogene Kapitel zum Appellationsrecht¹³³ und das Verbot, während der Vertreibung Anklage zu erheben oder ein Urteil zu fällen¹³⁴ – Schutzprivilegien, die typisch sind für die pseudoisidorischen Fälschungen¹³⁵.

Außergewöhnlich ist ferner das Interesse des Exzerptors am Eherecht. Mehrmals hat er das gleichlautende, bei Benedikt an verschiedenen Stellen des zweiten Buches eingestreute Verbot der Verwandtenehe und der Trauung *sine benedictione sacerdotis* ausgeschrieben – eine vom Fälscher auf die Christen umformulierte Rubrik zu einem Judengesetz König Ervigs¹³⁶. Auch dieser auffällige Schwerpunkt fügt sich in den episkopalen Themenkreis, war es doch beispielsweise auf Visitationsreisen Sache der Oberhirten

¹²⁷) Nrn. 13 und 18.

¹²⁸) Siehe die Anm. 133 und 134 genannten Nrn.; eindeutig außerdem Nr. 10. Nrn. 11 und 28 betreffen allgemeiner *sacerdotes*.

¹²⁹) Nrn. 36 und 39.

¹³⁰) Nrn. 5, 22, 32, 41, auch 25.

¹³¹) Nr. 5.

¹³²) Nrn. 1, 30, 31, auch 7 und 40.

¹³³) Nr. 34 (in Rom). Klage gegen einen Bischof ist nur *ad primates ipsius provinciae* zulässig (Nr. 33), und er muß von allen Bischöfen seiner Provinz gehört werden (Nr. 35). Auch Nr. 42 (siehe bei Anm. 134) gestattet die Anklage nur vor den Primaten oder dem Apostolischen Stuhl.

¹³⁴) Nr. 42 mit eigens übernommener umfangreicher Rubrik.

¹³⁵) Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 1 (Schriften der MGH 24, 1, 1972) S. 146.

¹³⁶) Nrn. 6, 12 und 29 (Ben. Lev. II, 130, 408, 327). Zu Benedikts Quellen (Lex Visigothorum XII, 3, 8, Rubrik oder Concilium Toletanum XII, c. 9) siehe Emil Seckel, Studien zu Benedictus Levita. VII, NA 34 (1909) S. 368 f. (Ben. Lev. II, 130), NA 35 (1910) S. 460 (Ben. Lev. II, 327) und S. 518 (Ben. Lev. II, 408). Daß König Ervig seine Judennovellen nicht nur vom toletanischen Konzil bekräftigen ließ, sondern die Bischöfe überdies zur Verkündung und Durchführung des Gesetzbüchleins verpflichtete (vgl. ed. Karl Zeumer, MGH LL nat. Germ. 1, S. 427 ff.), war vielleicht dem Kapitularienfälscher, kaum aber unserem Exzerptor bekannt. – Mit dem Verbot der Verwandtenehe beginnt auch Nr. 21.